

1853. Heimschaffung. Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Bamert, Severin, geboren 1870, von Tuggen, Kanton Schwyz, wohnhaft Zürich IV, Rötzelstraße 102, dessen Ehefrau Sophie geb. Forster, geboren 1874, und die 11 Kinder, Sophie, geboren 1893, Severin, geboren 1895, Emma, geboren 1896, Lina, geboren 1897, Fritz, geboren 1898, Ernst, geboren 1901, Elise, geboren 1902, Rosa, geboren 1903, Lydia, geboren

1906, Emil, geboren 1907, und Jakob, geboren 1908, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3 der Bundesverfassung heimgeschafft.

Den Eheleuten Bamert-Forster wird die Rückkehr in den Kanton Zürich ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. An den Regierungsrat des Kantons Schwyz wird geschrieben:

Der Polizeivorstand der Stadt Zürich beantragt uns, gestützt auf den Bericht und die Akten der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich, die Heimschaffung der Familie des Severin Bamert-Forster, geboren 1870, von Tuggen, Kanton Schwyz, in Zürich IV, bestehend aus den Eltern und 11 Kindern im Alter von 2 bis 17 Jahren, da sich ergibt: Die Familie Bamert zog am 19. Mai 1910 hier an von Kempten-Wetzikon, wo sie von Ende November 1909 bis zum Anzuge nach Zürich gewohnt hatte. Ihr früheres Domizil seit der Verheiratung (1893) war Hittnau. Dort hatten die Leute ein eigenes Bauerngewerbe betrieben, waren aber um das Heimwesen gekommen, weil der Mann nicht zum Rechten schaute und lieber den Produkten- und Viehhändler spielte. Bis zu ihrem Anzug in Zürich hatten sich also die Leute ständig in ländlichen Verhältnissen befunden. Am 29. September 1910 wurde der Familienvorstand hier verhaftet und sieht nun einer längeren Freiheitsstrafe entgegen. Auch seine älteste Tochter, mit der sich Bamert vergangen hat, wird voraussichtlich eine Gefängnisstrafe erhalten. Die Familie befindet sich infolge dieser Vorkommnisse in unhaltbarer Lage. Ihr einziges Einkommen ist der Verdienst des 15jährigen Sohnes Severin, Fr. 4 per Tag, der natürlich bei weitem nicht genügend ist. Die Tochter Sophie ist im letzten Monat schwanger, und es ist also, auch abgesehen von der Freiheitsstrafe, welche ihrer wartet, von ihr für längere Zeit nichts zu erwarten. Die Familienmutter hat selbstverständlich mit der Besorgung des Hauswesens vollauf genügend zu tun. Zudem erwartet auch sie auf Januar 1911 ihre abermalige Niederkunft. Die Familie wird also binnen kurzem um 2 weitere Köpfe vermehrt sein, und es wird natürlich jeweils über die Zeit des Wochenbettes die Hilfsbedürftigkeit der Familie noch eine erheblich größere sein als sie ohnehin ist. Der Heimatgemeinde ist die sofortige Übernahme der Familie vorgeschlagen worden, weil dies in Anbetracht der Verhältnisse als die richtigste Art der Fürsorge betrachtet werden muß, speziell mit Rücksicht darauf, daß die Leute besser in ländliche als in städtische Verhältnisse hinein passen. Die Armenbehörde Tuggen will aber die Familie trotzdem bis auf weiteres hier belassen und hat zu diesem Zwecke eine monatliche Unterstützung von Fr. 100 bewilligt. Diese Unterstützung ist aber durchaus ungenügend, und wir haben deshalb nunmehr gemäß dem gestellten Antrag, gestützt auf Artikel 45, Absatz 3 der Bundesverfassung die Heimschaffung der Familie beschlossen. Die Maßnahme wird nach Ablauf von 10 Tagen zum Vollzuge gebracht werden.

III. Mitteilung an den Polizeivorstand der Stadt Zürich, die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich und die Direktion des Armenwesens.